

LEITFADEN FÜR DIE VEREINBARUNG ZWISCHEN ARCHITEKT(INN)EN UND ARCHITEKTURFOTOGRAF(INN)EN BEI DER ERTEILUNG VON AUFTRAGSFOTOGRAFIEN

November 2011

GRUNDSÄTZLICHES

Die fotografische Dokumentation von Bauwerken ist für Architektinnen und Architekten ein wichtiges Thema. Architekturfotos werden für die Eigenwerbung in vielfältiger Form gebraucht - u.a. für Websites, Präsentationsmappen, Folder, Ausstellungen, Buchpublikationen, Vorträge, Pressearbeit, Filme und Videos.

Eine Vereinbarung bei einer Auftragserteilung von Architekt(inn)en an Architekturfotograf(inn)en, welche alle fotografischen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsrechte regelt, ist daher Voraussetzung und die Basis jeder gelungenen Zusammenarbeit.

Besonders die Weitergabe von Aufnahmen an Dritte bedarf größter Sorgfalt und Regelung vorweg. Dazu zählt die Weitergabe von Fotografien u.a. an Auftraggeber(innen) (z.B. Bauträger, Bauherren, usw.), in Datenbanken (Ziviltechnikerverzeichnis, Nextroom-Architekturdatenbank, usw.), an Verlage, Architekturpreisauslober und an Pressemedien.

Auf den nachfolgenden Seiten werden alle wichtigen Themen rund um die Architekturfotografie detailliert aufgelistet. Für einen verkürzten Überblick, was es bei einer Auftragsvergabe vorab alles abzuklären gilt, steht auch die „Checkliste Architekturfotografie“ zur Verfügung.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass Architekturschaffende ein Recht auf Namensnennung haben, ausgenommen, die Bauwerke stehen nicht im Mittelpunkt des Fotos. Wir empfehlen, die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs in allen Verträgen explizit festzulegen, um die Namensnennung des Urhebers der Architektur neben jenem der Fotografie zu gewährleisten.

1.	VOR DER AUFTRAGSERTEILUNG	4
1.1.	Definition der Anforderungen	4
1.2.	Auswahl einer Fotografin/eines Fotografen	4
2.	KOSTEN	4
2.1.	Arbeitshonorar	4
2.1.1.	Pre-Production	4
2.1.2.	Production	5
2.1.3.	Post-Production	5
2.2.	Tageshonorarsätze und andere Kosten	5
2.2.1.	Materialkosten	5
2.2.2.	Spesen	5
2.2.3.	Weiterverarbeitung	5
2.2.4.	Lizenzgebühren (Honorar für die Bildnutzung)	6
3.	URHEBERRECHTE	7
3.1.	Urheberrechte der Fotografin/des Fotografen	7
3.2.	Wer ist der „Urheber“ von Architekturfotografien?	7
3.3.	Was regelt das „Urheberrecht“?	7
3.4.	Was bedeutet „geistiges Eigentum“?	7
3.5.	Rechtsübertragung und Rechtseinräumung	8
3.6.	Die Werknutzung	8
3.7.	Lizenzhonorare (Lizenzgebühr)	9
3.8.	Das Zurverfügungstellungsrecht („Online-Recht“)	9
4.	NENNUNG VON NAMEN DER FOTOGRAF(INN)EN UND ARCHITEKT(INN)EN	10
4.1.	Nennung von Fotograf(inn)en und Architekt(inn)en in Bildunterschriften vereinbaren	10

1. Vor der Auftragserteilung

1.1. Definition der Anforderungen

Der Umfang des Auftrages (Außen-/Innenaufnahmen, Details, wichtige Materialien und Standpunkte, verschiedene Lichtstimmungen, Dämmerungs-/Nachtaufnahmen etc.) und die Art der Nutzung müssen zuerst festgelegt werden.

Eine klare Definition erleichtert die Kostenschätzung und hilft darüber hinaus die Anforderungen an die Fotos und damit auch an die Fotografin/den Fotografen zu bestimmen. Aufnahme- und Fertigstellungstermin sollten bekannt sein.

1.2. Auswahl einer Fotografin/eines Fotografen

Die Anforderungen an die Fotos und die spezifische Sichtweise einer Fotografin/eines Fotografen bestimmen wesentlich die Wahl. Viele Fotografinnen und Fotografen bieten zusätzliche Leistungen im Bereich der Weiterverarbeitung und Verbreitung der Fotos an, aber auch die Spezialisierung auf bestimmte Bereiche innerhalb der Architekturfotografie kann ein Auswahlkriterium sein.

Die Fotografie spielt in der Vermittlung von Architektur eine entscheidende Rolle, die Wahl der richtigen (Bild-)Sprache kommuniziert die Ideen visuell. Die Qualität der Fotos repräsentiert die Qualität der Architektur.

2. Kosten

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags sollte eine Auftragsbeschreibung (s. Definition der Anforderungen) vorliegen und geklärt sein, wer die Fotos, wofür, wie lange nutzen will.

Der Aufwand für professionelle Architekturfotografie setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Teilen zusammen:

2.1. Arbeitshonorar

Die Produktionskosten werden in erster Linie durch den gesamten Zeitaufwand für die Durchführung eines Auftrages bestimmt. Man unterscheidet 3 Phasen:

- _ pre-production
- _ production
- _ post-production

2.1.1. Pre-Production

Die pre-production umfasst unter anderem: Besprechung des Auftrages, Besichtigung, Terminvereinbarung und Vorbereitungen am Aufnahmeort. Sorgfältige Planung durch den Auftraggeber und gut funktionierende Kommunikation zwischen Auftraggebern, Fotografen und Eigentümern/Benutzern des Gebäudes ermöglichen maximale Produktivität vor Ort. Schlechte Bedingungen behindern das Fotografieren. So entstehen weniger und/oder schlechtere Fotos und Mehrkosten durch einen höheren Zeitaufwand.

Die wichtigsten Fragen sind:

- _ Ist das Objekt auch wirklich fertig bzw. in einem Zustand, der ein sinnvolles Fotografieren zulässt?
- _ Ist der Zutritt zum Objekt (innen und außen) über die gesamte Dauer der Aufnahmen möglich und sind alle Beteiligten (Eigentümer/Mieter, Sicherheitsdienste, Wartungs- und Reinigungspersonal etc.) über Dauer und Umfang der Fotoaufnahmen informiert?
- _ Wird eine Fotogenehmigung benötigt?
- _ Funktioniert die gesamte Beleuchtungsanlage?
- _ Ist ein Zugriff auf Lichtsteuerung und Steuerung der Verdunklung/des Sonnenschutzes möglich?
- _ Sind Umbau- oder Wartungsarbeiten (innen und außen) geplant?

Eine detaillierte (englische) Checkliste zur optimalen Vorbereitung finden Sie unter www.asmp.org/commerce/apsqcklst.php.

2.1.2. Production

Die production umfasst das eigentliche Fotografieren inklusive der An- und Abreisezeiten.

2.1.3. Post-Production

Unter post-production versteht man die Weiterverarbeitung des Bildmaterials bestehend aus Bildbearbeitung, Bildauswahl und -versand, Archivierung etc.

2.2. Tageshonorarsätze und andere Kosten

Viele Fotografinnen und Fotografen verrechnen auf Basis von Tageshonoraren. Die Anzahl der Bilder, die im Laufe eines Tages entstehen können, hängt sehr von der individuellen Arbeitsweise und den Arbeitsbedingungen ab. Die klimatischen Verhältnisse spielen hier eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Übliche Tageshonorare im Bereich der Architekturfotografie bewegen sich zwischen Euro 800,- bis Euro 1500,- netto.

2.2.1. Materialkosten

Darunter fallen Film- und Laborkosten. Diese hängen wesentlich vom verwendeten Filmformat ab. Auch digital fotografierte Bilder sind mit dem Druck auf den Auslöser keinesfalls fertig, sondern müssen gespeichert, konvertiert, ausgewählt, staubretuschiert, bearbeitet und für den Versand aufbereitet werden. Hier wird üblicherweise eine Bearbeitungsgebühr pro Bild verrechnet oder aber es wird eine Anzahl an Fotografien inkl. Bearbeitung zu einem Pauschalpreis vereinbart.

2.2.2. Spesen

Die Mitarbeit einer Assistentin/eines Assistenten erhöht die Produktivität ganz wesentlich. Reisekosten, Hotel, Miete für zusätzliches Equipment und ähnliche Ausgaben werden hier verrechnet oder innerhalb eines Pauschalhonorars präzise definiert.

2.2.3. Weiterverarbeitung

Die Art der Verwendung der Fotos bestimmt das Aufnahmematerial und die Weiterverarbeitung. Ob für eine mehrere Quadratmeter große Vergrößerung oder ein kleines Bild auf der Homepage macht hier einen

großen Unterschied. Viele Architekturfotos haben, im Gegensatz zu Werbefotos, ein langes Leben. Qualitätsreserven können hier nicht schaden.

War das klassische Weitergabemedium der letzten Jahrzehnte das Diaduplikat, so ist es nun der hochwertige(!) Scan bzw. die digitale Fotografie. Die digitale Datenweitergabe hat aber auch ihre Tücken. Speichermedien und Formate ändern sich laufend und müssen entsprechend konvertiert und neu gespeichert werden. Hier ist vor allem Kommunikation zwischen dem Fotografen, dem Auftraggeber und jenen, die die Bilder weiterverarbeiten, gefragt.

Viele Fotografinnen und Fotografen unterstützen ihre Auftraggeber durch ihre Kontakte zu Zeitschriften und Verlagen. Online-Bildarchive erleichtern die Auswahl und Übermittlung von Architekturbildern.

2.2.4. Lizenzgebühren (Honorar für die Bildnutzung)

Diese reflektieren den Wert eines Fotos, abhängig von Art, Umfang und Dauer der Nutzung. Je umfangreicher die geplante Nutzung der Fotos, desto höher die Gebühren.

Beispiel:

Eine übliche Vereinbarung zwischen einem Architekturbüro als Auftraggeber und der Fotografin/dem Fotografen beinhaltet die Nutzung der Fotos durch das Architekturbüro, normalerweise jedoch nicht die Weitergabe an bzw. Verwendung durch Dritte. Der Architekt / die Architektin darf die Fotos verwenden für Präsentationen, Vorträge, Homepage etc.

Sollen die Fotos an Dritte weitergegeben werden, ist der/die Fotograf/in je nach Vereinbarung zu informieren und sein Einverständnis einzuholen.

Beteiligen sich mehrere Auftraggeber an den Kosten eines Fotoauftrages, muss für jeden der Auftraggeber die beabsichtigte Nutzung definiert werden. Die Lizenzgebühren für die Beteiligten richten sich nach Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Nutzung.

Klare Vereinbarungen, die von allen Beteiligten auch verstanden werden, vermeiden nachträgliche Forderungen und rechtliche Auseinandersetzungen und müssen vor Beginn der Aufnahmen getroffen werden. (siehe Urheberrecht)

3. Urheberrechte

3.1. Urheberrechte der Fotografin/des Fotografen

Grundsätzlich gilt: Jedes Foto ist ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung urheberrechtlich geschützt. Der Besitz eines Fotos berechtigt nicht zu dessen Verwendung und Weitergabe. Die Art, Umfang und Dauer der Verwendung ist immer mit dem Urheber (dem Fotografen/der Fotografin) zu klären (Nutzungsbewilligung, Einräumung des Werknutzungsrechts).

3.2. Wer ist der „Urheber“ von Architekturfotografien?

Für Werke der Lichtbildkunst gilt der allgemeine urheberrechtliche Grundsatz: Das Urheberrecht kann originär nur einer natürlichen (physischen) Person zustehen. Urheber eines Werkes ist deshalb immer die Person, die es geschaffen hat (§ 10. UrhG) – also der Fotograf / die Fotografin. Juristische Personen können daher nie Träger ursprünglicher Urheberrechte sein. Jedoch können sie urheberrechtliche Befugnisse (Nutzungsrechte, -bewilligungen) vertraglich erwerben.

3.3. Was regelt das „Urheberrecht“?

Das Urheberrecht - in der Praxis kursiert oftmals der Begriff Copyright - regelt die Rechte eines/einer Urheber/in an seinem/ihrem geistigen Eigentum und deren Verwertung.

Unter einem Werk im urheberrechtlichen Sinn wird eine eigentümliche geistige Schöpfung verstanden die den Gebieten u.a. der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste (Architektur, Lichtbildwerke etc.) oder der Filmkunst zuordenbar ist. Sinn und Zweck des Urheberrechts auf der Grundlage des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist der Schutz der Rechte des Schöpfers/der Schöpferin an seinem/ihrem Werk („geistiges Eigentum“). Das geistige Eigentum wird im Wesentlichen in zwei Bereichen umfassend geregelt. Auf der einen Seite werden die geistigen Interessen des Urhebers/der Urheberin, wie etwa das Recht auf Namensnennung oder der Schutz vor Änderungen bzw. Entstellungen des Geschaffenen (Urheberpersönlichkeitsrecht), und auf der anderen Seite die kommerziellen Vermarktungs- bzw. Verwertungsinteressen (Verwertungsrechte) der geschützten Personen gesetzlich geregelt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass der Urheber/die Urheberin somit auch den wirtschaftlichen Nutzen aus seinen/ihren schöpferisch-geistigen Leistungen ziehen kann.

3.4. Was bedeutet „geistiges Eigentum“?

Das geistige Eigentum ist als etwas Immaterielles zu verstehen. Wichtig im Bezug auf das geistige Eigentum ist es, zwischen Sacheigentum (z.B. Diapositive, Aufsichtsbilder etc.) und Rechtseigentum, an dem in der Fotografie verwirklichte Werk (dem „Gestalt gewordenen Schöpfungsgedanken“; § 1 UrhG) zu unterscheiden. Den rechtlichen Schutz für schöpferisch-geistige Leistungen gewährt das Immaterialgüterrecht, das dem Schöpfer/der Schöpferin das Eigentum am Geisteswerk zuschreibt.

Das geistige Eigentum ist folglich genauso geschützt wie das sogenannte Sacheigentum. Die Verwendung von geistigem Eigentum setzt deshalb einen Rechteerwerb voraus.

3.5. Rechtsübertragung und Rechtseinräumung

Wie schon oben erwähnt, ist Urheber/Urheberin eines Werkes, der/die es geschaffen hat. Durch die „Schaffung eines Werkes“ hat der Urheber/die Urheberin einerseits so genannte Urheberpersönlichkeitsrechte. Das sind Befugnisse, welche die geistige Beziehung des Urhebers zu seinem Werk schützen. Zu diesen Urheberpersönlichkeitsrechten gehören die Inanspruchnahme der Urheberschaft (§ 19 UrhG), das Recht auf Urheberbezeichnung (Herstellerbezeichnung, § 20 UrhG) sowie das Recht, Änderungen am Werk selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung zu verbieten (Entstellungsschutz, § 21 UrhG). Durch diese Urheberpersönlichkeitsrechte kann der Urheber/die Urheberin als alleiniger/e Rechteinhaber/in bestimmen, ob, wie, wann und in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgt, welche Veränderungen am Werk vorgenommen werden dürfen und in welcher Form die Herstellerbezeichnung (Urheberbezeichnung) am Werk kenntlich gemacht wird.

Weiters hat der Urheber/die Urheberin - mit bestimmten Beschränkungen - das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten (Verwertungsrecht), d. h. die Möglichkeit seine/ihre geschützten Werke auf verschiedene Art und Weise nutzen zu lassen. Sinn und Zweck dieses Verwertungsrechts ist es, den Fotografen/die Fotografin am wirtschaftlichen Nutzen, den andere aus seinem/ihrem Werk ziehen, entsprechend finanziell teilhaben zu lassen (Lizenzgebühren). Zu diesen Verwertungsrechten zählt einerseits das Vervielfältigungsrecht. Zum anderen dürfen Werkstücke ohne Einwilligung der Urhebers/ der Urheberin weder zum Verkauf angeboten noch auf irgendeine Art, die sein/ihr Werk der Öffentlichkeit zugänglich machen könnte, in Verkehr gebracht werden (Verbreitungsrecht). Urheberrechte sind vererblich. Bezüglich ihrer Übertragbarkeit ist zu differenzieren: Das Urheberrecht als Ganzes (Verwertungsrechte plus Urheberpersönlichkeitsrechte) ist unter Lebenden nicht übertragbar (§ 23 Abs. 3 UrhG). Der Urheber/die Urheberin kann aber insofern vertraglich über seine Rechte verfügen, als er einerseits Werknutzungsrechte, andererseits Werknutzungsbewilligungen einräumen kann. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind als solche nicht übertragbar, doch können sie unter Umständen anderen - so insbesondere den Verwertungsgesellschaften - (treuhändig) zur Ausübung überlassen werden. Das Urheberrecht erlischt grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin (Schutzfrist), für Lichtbilder beträgt die Schutzfrist dagegen seit dem 01.04.1996 fünfzig Jahre ab Aufnahme bzw. Veröffentlichung.

3.6. Die Werknutzung

Der Urheber/die Urheberin (Fotograf/in) kann einem anderen (z.B. Auftraggeber) gestatten, seine/ihre Werke (Lichtbilder) zu benutzen. Dabei unterscheidet das Urheberrecht zwischen:

- Der Einräumung eines Werknutzungsrechts
- Der Erteilung einer Werknutzungsbewilligung

Durch die Einräumung eines „Werknutzungsrechts“ gestattet der Urheber/die Urheberin z.B. seinem Auftraggeber, sein Werk auf jede erdenkliche Art zu nutzen und damit zu verwerten. Die Einräumung kann auch „exklusiv“ erfolgen. Der Urheber/die Urheberin darf dann in Folge somit sein/ihr eigenes Werk weder selbst verwerten noch darf er/sie einem Dritten Nutzungsrechte daran rechtsverbindlich einräumen. Gewöhnlich kann der Inhaber eines Werknutzungsrechts auch Werknutzungsbewilligungen an Dritte erteilen, wenn dies nicht vorbehalten wurde.

Durch Erteilung einer „Werknutzungsbewilligung“ gestattet der Urheber/die Urheberin z.B. seinem Auftraggeber sein/ihr Werk nicht exklusiv und nur für bestimmte vorher vereinbarte Zwecke zu nutzen. Der/die Lichtbildhersteller/in behält selbst das Recht, seine/ihre Lichtbildwerke (neben dem Vertragspartner) zu benützen oder durch andere nutzen zu lassen.

Beide Rechtseinräumungen sagen allerdings inhaltlich nichts endgültiges über Art und Umfang der Nutzung aus. Deshalb sollte jede Vereinbarung, am besten in Form eines Vertrags klar definiert werden. Dabei können z.B. zeitliche oder räumliche (territoriale) Beschränkungen erfolgen oder sich auf eine bestimmte Nutzungsart (z.B. einmaliger Abdruck in einer Buchpublikation, Verwendung im Internet, Pressefotos etc.) beschränken. In beiden Fällen (sowohl bei der Einräumung eines Werknutzungsrechts, als auch bei der Erteilung einer Werknutzungsbewilligung) sollte der Verwendungszweck und Umfang so präzise wie möglich vereinbart werden um spätere Ungereimtheiten zu vermeiden.

3.7. Lizenzhonorare (Lizenzgebühr)

Da der/die Lichtbildhersteller/in prinzipiell das Recht hat, sein/ihr Werk in jeder im Urheberrechtsgesetz vorgesehene Art zu verwerten, kann er/sie dies durch Erteilung einer (Werk)Nutzungsbewilligung an jemanden Dritten (z.B. einem Verlag oder einer Zeitschrift) gestatten. Das Veröffentlichungshonorar (Lizenzgebühr) richtet sich dabei nach der Art (z.B. Werbung, redaktioneller Beitrag etc.), dem Umfang (z.B. Auflage, Verbreitung, Größe der Abbildung etc.) und der Dauer (z.B. zeitlich uneingeschränkte Nutzung im Internet etc.) der Verwendung.

In allen Fällen von Veröffentlichungen von Lichtbildwerken muss klar sein, dass es sich hierbei nicht um den „Kauf“ eines „Scans“ oder eines „Abzugs“ handelt, sondern dass sich Abdruckhonorare rein auf die Verwendung eines Motives („geistiges Eigentum“- siehe oben) beziehen!

3.8. Das Zurverfügungstellungsrecht („Online-Recht“)

Die wichtigsten Neuerungen der Novelle des österreichischen UrHG 2003 beziehen sich im Wesentlichen auf die interaktive Nutzung von Werken im Internet bzw. mit Nutzungsvorgängen wie z.B. Linksetzungen und Downloads.

Zweck dieses mit Juli 2003 eingeführten Rechts (§ 18a UrhG) ist es, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und die Verwertung im Internet zu harmonisieren.

Das vom Gesetzgeber neu eingeführte „Zurverfügungstellungsrecht“ berücksichtigt die mit dem Internet einhergehenden Möglichkeiten, Werke der Allgemeinheit voneinander unabhängig an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten „zugänglich“ zu machen.

In Bezug auf das fotografische Urheberrecht dürfen ohne Einwilligung des Urhebers/der Urheberin (bzw. Rechteinhaber/in) geschützte Werke weder im Internet verwendet, noch in eine Datenbank dauerhaft aufgenommen und aus dieser vervielfältigt werden (Downloads). Eine elektronische Speicherung ist nur für die Dauer der Verarbeitung im Rahmen der vereinbarten Nutzung gestattet.

Praktische Auswirkungen dieses neuen Rechts sind somit, dass jede Verwendung eines Werkes auf einer Homepage vom Urheber/von der Urheberin ausdrücklich für die Verwendung im Internet genehmigt sein muss. Dies gilt ebenso für Lichtbildwerke aus der „Vor-Internet-Zeit“.

4. Nennung von Namen der Fotograf(inn)en und Architekt(inn)en

4.1. Nennung von Fotograf(inn)en und Architekt(inn)en in Bildunterschriften vereinbaren

Architektinnen haben ein Recht auf Nennung. Der Name sollte - so wie jener der FotografInnen - angeführt werden (© Nennung F: FotografIn / A: ArchitektIn).

Vereinbaren Sie mit Ihren Fotografen, dass er/sie, wenn Fotografien Ihrer Bauwerke an Medien, Agenturen, etc. weitergegeben werden oder diese selbst publiziert, immer auch Ihren Namen in die Dateiinformationen (Bildunterschrift / read me / begleitendes word-Dokument) einfügt, damit diese von GrafikerInnen, RedakteurInnen einfach übernommen werden können.

© Nennung F: FotografIn / A: ArchitektIn

Die Freiheit des Straßenbildes gewährt zwar das Recht, Bauwerke abzubilden, dennoch bleibt - wie auch bei einem Literaturzitat, das ebenfalls eine freie Werknutzung darstellt - dem Urheber das Recht, dass sein Name genannt wird.

Linkliste:

Ig-architekturfotografie: www.ig-archfoto.at/

BerufsfotografInnen Österreichs: www.fotografen.at/

Checkliste Architekturfotografie: www.wien.arching.at